jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/9/13 2AZR152/54, 2AZR201/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1956

Norm

ABGB §1152 E
AngG §16

Rechtssatz

1)

Will der Arbeitgeber durch eine freiwillige Zuwendung lediglich die Vergütung für die während eines vergangenen Zeitraumes vollbrachte Arbeitsleistung nachträglich erhöhen, so verstößt er gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, wenn er einen Arbeitnehmer nur deshalb ausschließt, weil diese nach diesem Zeitraum den Betrieb verläßt.

2)

Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer zur Zeit der freiwilligen Zuwendung bereits aus dem Betriebe ausgeschieden war.

3)

Bezweckt die freiwillige Zuwendung dagegen, die Arbeitnehmer auch in Zukunft an den Betrieb zu binden, so darf ein ausgeschiedener Arbeitnehmer von der Zuwendung ausgeschlossen werden.

Auch:

RS U BAG (D) 1956/09/13 2 AZR 201/54

Schlagworte

D, Angestellte, periodische Remuneration, besondere Entlohnung, Belohnung, Zuschuß, Gratifikation, Vergünstigung, Prämie, Entgelt, Lohn, Gehalt, Beschränkung, Ausschluß, Freiwilligkeit, Ausscheiden, Ende, Beendigung, Auflösung, Dienstverhältnis, Differenzierung, sachliche Rechtfertigung, Erhöhung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1956:RS0104473

Dokumentnummer

JJR_19560913_AUSL000_002AZR00152_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at